



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 9

Jahrgang 2012

9. März 2012

INHALT

Tag		Seite
08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.51)	97
08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.53)	98
08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Radioactive and Hazardous Waste Management (Management und Endlagerung gefährlicher Abfälle) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.57)	100
08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Angewandte Mathematik und Operations Research der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.62)	102
08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.65)	104
08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Geoenvironmental Engineering (Geoumwelttechnik) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.67)	106
08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.69)	108

08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Maschinenbau und Mechatronik der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.71)	109
08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.74)	111
08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Automatisierungstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.76)	113
08.11.2011	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.77)	115
08.11.2011	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.79)	117
08.11.2011	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.80)	119

**6.40.51 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Technische
Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 08. November 2011**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

"Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.53 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Energie- und
Rohstoffversorgungstechnik an der Technischen Universität
Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 08. November 2011**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

"Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 5)

Die folgenden letzten drei Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden

Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.57 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Radioactive and Hazardous Waste Management (Management und Endlagerung gefährlicher Abfälle) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Radioactive and Hazardous Waste Management (Management und Endlagerung gefährlicher Abfälle) vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

"Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 5)

Die folgenden letzten drei Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2

bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.62 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für die
konsekutiven Master-Studiengänge Angewandte Mathematik und
Operations Research der Technischen Universität Clausthal, Fakultät
für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 08. November 2011**

Die Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Angewandte Mathematik und Operations Research vom 06. Februar 2007 wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 6)

Der Absatz

„Bei der Feststellung fehlender Gleichwertigkeit kann der Zulassungsausschuss den Zugang unter Auflagen ermöglichen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und müssen geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderliche Qualität sicherzustellen“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

"Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 8)

Der Absatz

„Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (DSH-1) nachweisen. Sofern der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch geeignete Zeugnisse (z.B. aufgrund von Teilnahme am Grundkurs der Deutschen Sprache) nicht gewährleistet ist, entscheidet der Zulassungsausschuss auf begründeten Antrag über die Anerkennung anderer Formen des Nachweises. Weiterhin werden ausreichende Grundkenntnisse des Englischen (z.B. zum Lesen englischsprachiger Fachliteratur) erwartet.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

„Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keinen deutschsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Von ausreichenden Deutschkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachweisen kann. Weiterhin werden ausreichende Grundkenntnisse des Englischen (z.B. zum Lesen englischsprachiger Fachliteratur) erwartet.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.65 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für die
konsekutiven Master-Studiengänge Informatik und Wirtschaftsin-
formatik der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Ma-
thematik/Informatik und Maschinenbau
vom 08. November 2011**

Die Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Masterstudiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

"Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 5)

Die folgenden letzten drei Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs

von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.67 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Geoenvironmental Engineering (Geoumwelttechnik) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Geoenvironmental Engineering (Geoumwelttechnik) vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

"Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 5)

Die folgenden letzten drei Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs

von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.69 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

"Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.71 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Maschinenbau und Mechatronik der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 08. November 2011

Die Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Maschinenbau und Mechatronik vom 22. September 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

"Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 5)

Die folgenden letzten drei Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs

von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.74 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Verfahrenstech-
nik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Claus-
thal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 08. November 2011**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen vom 22. September 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

"Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 5)

Die folgenden letzten drei Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2

bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.76 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Automatisierungstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 08. November 2011

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Automatisierungstechnik vom 09. November 2010 wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen. Studierende, die keine Leistungen im Umfang von 240 Leistungspunkten nach ECTS vorweisen können, müssen die fehlenden Leistungen (maximal 60 Leistungspunkte) in Form eines vom Zugangsprüfungsausschuss festgelegten Anpassungsbereichs innerhalb von vier Semestern nachholen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

"Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen. Studierende, die keine Leistungen im Umfang von 240 Leistungspunkten nach ECTS vorweisen können, müssen die fehlenden Leistungen (maximal 60 Leistungspunkte) in Form eines vom Zugangsprüfungsausschuss festgelegten Anpassungsbereichs bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachholen"

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

Hiermit bestätige ich, dass die vorstehende Änderungsordnung zur Zugangsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Automatisierungstechnik dem Beschluss des Fakultätsrates vom 08.11.2011 entspricht.

Prof. Dr.-Ing. A. Esderts
Dekan der Fakultät Mathematik/Informatik und Maschinenbau

Clausthal, den 18.11.2011

**6.40.77 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 08. November 2011**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften vom 15. Juni 2010 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4). Die Zulassung zum Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende fachliche Voraussetzungen im Umfang von max. 30 ECTS-Punkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 5)

Die folgenden letzten drei Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs

von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.79 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik an der
Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 08. November 2011**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik vom 12. Januar 2010 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

Die Entscheidung, ab ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 5)

Die folgenden letzten drei Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs

von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.80 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling vom 18. Januar 2011 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. November 2011 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 20. Februar 2012 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 01. März 2012 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Absatz 1 b)

Der Absatz:

Die Entscheidung, ab ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

wird ersetzt durch folgende Formulierungen:

„Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.“

Absatz 5)

Die folgenden letzten drei Sätze werden ersatzlos gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs

von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.